

Mit der gesetzlichen Beschreibung der Begehungsweise "in anderer Weise mitwirkt" werden eine Vielzahl bekannter Mittel und Methoden des Mitwirkens an der Organisation und Durchführung von Spionageverbrechen, aber auch möglicherweise neu auftretende erfaßt,

6* Zu einigen Konkurrenzfragen der Spionage

Die Anwendung des § 97 StGB in Tateinheit und Tatmehrheit mit anderen Staatsverbrechen sowie anderen Straftaten ist möglich und ggf. zur Erfassung der Schwere und des Wesens der verbrecherischen Tätigkeit notwendig (vgl. §§ 63, 64 StGB).

Wenn durch einen nicht geworbenen Spion sowohl Nachrichten im Sinne des § 97 StGB als auch § 98 StGB ausgeliefert werden, so ist § 97 StGB in Tateinheit mit § 98 StGB anzuwenden.

Bei geworbenen Spionen wird § 98 StGB nicht zusätzlich herangezogen. In diesen Fällen ist § 98 StGB zu § 97 StGB subsidiär.

Begeht eine Person zunächst landesverräterischen Treubruch und zu einem späteren Zeitpunkt Spionage, so sind § 99 StGB und § 97 StGB in Tatmehrheit anzuwenden, da die Handlungen des landesverräterischen Treubruchs nicht nachträglich als Spionage qualifiziert werden können. Es liegen in diesen Fällen immer zwei verschiedene Tatentschlüsse vor.

(Tateinheit zwischen § 97 StGB und anderen Staatsverbrechen liegt vor, wenn ein Spion im Auftrage feindlicher Stellen beispielsweise Sabotage-, Diversions- oder Terrorakte oder andere Staatsverbrechen begeht.

Die Tatbestände zum Schutz geheimzuhaltender Nachrichten wie die §§ 172, 245, 272 StGB u.a. sind gegenüber §§ 97 ff. StGB subsidiär.

Begeht ein Täter jedoch zunächst eine Straftat nach §§ 172, 245, 246 oder 272 StGB und erkennt erst zu einem späteren Zeitpunkt, daß er für eine im § 97 StGB genannte feindliche